

**Satzung
der Stadt Ransbach-Baumbach
über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze
vom 01. Januar 2022**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728), i. V. m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), die folgende Satzung beschlossen:

§1

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach § 2 dieser Satzung. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

§2

Für Wohngebäude unabhängig ob Einzel-, Doppel- oder Reihenhäuser, sind für jede Wohneinheit **2,0 Stellplätze** nachzuweisen. Bei einem Apartment oder Einliegerwohnung bis zu 50 m² sind **1,5 Stellplätze** nachzuweisen. „Gefangene Stellplätze“ (Stellplätze, die nur in Abhängigkeit von einem anderen Stellplatz benutzt werden können), sind bei der Ermittlung ausgeschlossen.

§3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Ransbach-Baumbach, den 20. 12.2021


Michael Merz
(Stadtbürgermeister)

